faktorgrün

Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

Bebauungsplan „Sommerberg II“

Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und grünordnerischen Festsetzungen

Rottweil, den 22.10.2024
2. Offenlage



faktorgrün

Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, Bebauungsplan „Sommerberg II“, Umweltbericht, 2. Offenlage

Projektleitung:
M.Sc. Umweltwissenschaften Dr. Marco Braasch
Projektbearbeitung:
B.Sc. Nachhaltiges Regionalmanagement Fabio Glunk

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

1.1 Vorhabenbeschreibung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1.3 Geschützte Bereiche 4

1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen 7

1.5 Datenbasis 9

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens 11

3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung 2

4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen 12

5. Zusammenfassung 27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (Hintergrundkarte: Digitale Topographische Karte © LUBW) 1

Abb. 2: Übersicht über das Plangebiet (schwarz umrandet). FFH-Mähwiese: orange schraffiert, Biotop (Feldhecke): rot schraffiert. (Luftbild © Bing Map) 2

Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Triberg, Teilbereich Schönwald 1984 7

Abb. 4: Auszug aus dem Landschaftsplan „Raumschaft Triberg“, Plan 3 Entwicklung der Landschaft 1993 8

Abb. 5: Biotopverbund „Mittlere Standorte“ im Plangebiet (grobe Lage des Plangebiets rot umrandet). Quelle Lubw 2024) 8

Abb. 6: Lage der Ausgleichsfläche (Luftbild zur Verfügung gestellt durch die Gemeinde Schönwald i. Schw.) 16

Abb. 7: Lage der Ökokontomaßnahme „Gutenhofmoos“ (rot) 18

Abb. 8: Lage der Ökokontomaßnahme „Gutenhofmoos“ (rot) 18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands 9

Tab. 2: Relevanzmatrix 1

Tab. 3: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet - Ausgangszustand .. 23

Tab. 4: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet - Planungszustand und Bilanz der beiden Zustände 23

Tab. 5: Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahme "1.1 Ausgleich FFH-Mähwiese“ " 24

Tab. 6: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet 25

Tab. 7: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden 26

Anhang

- ANH 1: Pflanzliste (im Dokument), faktorgruen 22.10.2024
- ANH 2: Biotoptypenkarte Bestand, faktorgruen 22.10.2024
- ANH 3: Übersichtskarte Mähwiesenausgleich, faktorgruen 21.02.2022

Anlagen

- ANL I: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, faktorgruen, 13.09.2021
- ANL II: Biotopausnahmeantrag FFH-Mähwiese, faktorgruen, 14.06.2022

1. Anlass und Ausgangslage

Angaben zum Bebauungsplan

Die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald beabsichtigt die Ausweisung eines Wohngebiets.

Hierfür war die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sommerberg II“ im Rahmen des beschleunigten, einstufigen Verfahrens gemäß § 13b BauGB vorgesehen. Diese Verfahrensart wurde gerichtlich mittlerweile als unvereinbar mit Unionsrecht eingestuft und verworfen. Infolgedessen wurde im BauGB der § 215a (2) ergänzt, um förmlich eingeleitete Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB unter bestimmten Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB abschließen zu können. § 215 a (2) BauGB soll im vorliegenden Bebauungsplan zur Anwendung kommen.

Auf einer bisher als Grünland bewirtschafteten Fläche von ca. 9.900 m² soll auf den Flurstücken Nr. 79/1, 79/10, 79/11, 83, 83/1 und 83/6, alle tw., Gemarkung Schönwald, ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit 12 Baugrundstücken und einer GRZ von 0,4 entstehen. Das Gebiet wird über eine Verlängerung der Straße „Schanzenblick“ erschlossen.

Lage des Plangebiets



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Hintergrundkarte: Digitale Topographische Karte © LUBW)



Abb. 2: Übersicht über das Plangebiet (schwarz umrandet). FFH-Mähwiese: orange schraffiert, Biotop (Feldhecke): rot schraffiert. (Luftbild © Bing Map)

2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethoden, Datenbasis

2.1 Rechtliche Grundlagen

Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB

Das Bebauungsplanverfahren ist durch die Inhalte und Abläufe des Baugesetzbuches vorgegeben. Mit der BauGB-Novelle 2021 wurde der § 13b BauGB verlängert. Er regelt die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde ursprünglich gemäß § 13b BauGB aufgestellt und bereits am 26.07.2022 zur Satzung beschlossen. Zum damaligen Zeitpunkt schien § 13b BauGB anwendbar, da alle Voraussetzungen hierfür erfüllt waren. Die Bebauungsplanaufstellung nach § 13b BauGB erfolgte daher ohne Umweltprüfung und ohne Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im einstufigen Verfahren. Dennoch mussten die Belange von Natur und Umwelt berücksichtigt werden, weshalb ein Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung beigelegt wurde.

Mit Urteil vom 18.07.2023 des BVerwG (4 CN 3.22) wurde § 13b BauGB jedoch als unvereinbar mit Unionsrecht eingestuft und verworfen.

Noch innerhalb der Jahresfrist wurde der Bebauungsplan gerügt, was zur Unwirksamkeit des Plans führte. Deshalb möchte die Gemeinde Schönwald zur Heilung des Bebauungsplans ein ergänzendes Verfahren nach § 215a (2) BauGB und eine weitere Offenlage durchführen. Zur erneuten Offenlage wird nun ein vollständiger Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorgelegt.

Eine förmliche Änderung des Flächennutzungsplans wurde aufgrund der ursprünglichen Verfahrensdurchführung nach § 13b BauGB nicht

durchgeführt. Der Satzungsbeschluss wurde im Jahr 2022 nach geltendem nationalem Recht korrekt gefasst.

Aufgrund der Rechtsprechung zum 13b-Verfahren im Juli 2023 muss der Bebauungsplan nach bereits erfolgtem Satzungsbeschluss im ergänzenden Verfahren nach § 215a (2) BauGB geheilt werden. Gemäß den Vorgaben des § 215a BauGB ist § 13a (2) Nr. 2 BauGB nach wie vor anwendbar. Die FNP-Anpassung erfolgt daher im Wege der Berichtigung. Eine Genehmigung des Bebauungsplanes bzw. der Berichtigung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 9 Abs. 1 BauGB) ist nicht erforderlich.

Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b gemäß § 215a (2) BauGB

In Folge des BVerwG-Urteils wurde im BauGB der § 215a (2) ergänzt, gemäß derer förmlich eingeleitete Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB unter bestimmten Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB abgeschlossen werden können.

Voraussetzung hierfür ist, dass entweder keine erhebliche Umweltauswirkungen auftreten oder eine Umweltprüfung mit Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgenommen wird.

Im vorliegenden Fall erfolgt letzteres. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die Darstellung der Berücksichtigung der Eingriffsregelung sind in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Umweltschützende Belange im BauGB:

Umweltprüfung

Gemäß den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a, 4c, 5 Abs. 5 sowie der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung ein obligatorischer Teil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zur Dokumentation der Umweltprüfung erstellt der Vorhabenträger einen Umweltbericht, der alle umweltrelevanten Belange zusammenfasst und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Untersuchungsumfang und -methode

Gemäß § 2 Abs. 4 S. 2f BauGB legt die Gemeinde für den Umweltbericht fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Aus dem im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlage vorgelegten Umweltbericht wurde der aus Sicht der Gemeinde erforderliche Umfang und der Detaillierungsgrad der Prüfmethoden zur Ermittlung der Umweltbelange deutlich. Auf die Erstellung eines Scopingpapiers konnte aus Sicht der Gemeinde daher verzichtet werden

Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Ein Ausgleich ist dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 S. 6 BauGB)

Artenschutzrecht

Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Erläuterungsbericht der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (faktorgruen 13.09.2021) verwiesen.

2.2 Allgemeine Umweltziele

Definition

Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums und stellen damit den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenwirkungen dar.

Funktion: Bewertungsmaßstab

Die Umweltziele stellen den Bewertungsmaßstab für die im Umweltbericht zu ermittelnden Auswirkungen dar. Sie werden nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt und sind aus den genannten Fachgesetzen abgeleitet.

Pflanzen und Tiere

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen
- Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten
- Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen (Biotopverbund)
- Entgegenwirken hinsichtlich Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten
- Erhalt der strukturellen und geografischen Eigenheiten von Lebensgemeinschaften und Biotopen in einer repräsentativen Verteilung

Fläche, Boden und Wasser

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden
- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung
- Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang

Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (LBodSchAG), insbesondere

- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit bzw. der Funktionen des Bodens
- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- Weitestmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Erstellung von Bodenschutzkonzepten und bodenkundliche Baubegleitung

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Erhalt der Böden, sodass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können
- Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Überlassen der natürlichen Entwicklung

Vorgaben des Wasserhaushaltgesetzes, insbesondere

- Schutz der Gewässer (einschließlich der Gewässerrandstreifen) als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut
- Keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Fließgewässern
- Keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers
- Ortsnahe Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser, sofern dem keine wasserrechtlichen / öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen

Luft / Klima

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Vermeidung von Emissionen
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung tragen

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen

Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetztes (KSG) und des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW)

- Reduzierung der Treibhausgasemissionen (unter Berücksichtigung der festgelegten Sektorziele), dabei Einhaltung der Rangfolge: 1. Vermeiden, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen, 3. Versenken von Treibhausgasen
- Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels
- Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher
- Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Landschaftsbild; Erholungswert; Kultur- und Sachgüter

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft
- Schutz und Zugänglich-Machen nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeigneter Flächen zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft
- Bewahrung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen

Mensch / Lärm

Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und untergesetzliche Normen zum Lärmschutz in Form der

- Orientierungswerte der DIN 18005
- Immissionsrichtwerte der TA Lärm

2.3 Geschützte Bereiche

Natura 2000 (§ 31 ff BNatSchG)

Das Plangebiet liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) ist das VSG „Mittlerer Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 7915441) mit einer Entfernung von etwa 2 km in östlicher Richtung.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet („Schönwälder Hochflächen“, Schutzgebiets-Nr. 7915341) liegt ca. 700 m entfernt in nordwestlicher Richtung.

FFH-Mähwiesen

Im Plangebiet liegt die kartierte FFH-Mähwiese (Lebensraumtyp 6520 Berg-Mähwiesen) „Bärwurz-Magerwiese südlich des Friedhofs Schönwald“ (Nr. 6520800046040220).

Naturpark (§ 27 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6).

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Im Plangebiet liegt ein kleiner Teil (ca. 100 m²) des geschützten Biotops „Hecke westlich Schönwald“ (Biotop-Nr. 178153266409). Im aktuellen Zustand befinden sich hier jedoch keine Gehölze mehr, sondern Grünland.

Weitere nach BNatSchG geschützte Bereiche

Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sind nicht betroffen.

Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG)

Das Plangebiet liegt nicht in Quell- oder Wasserschutzgebieten (WSG).

Das WSG „STRASSWALD SCHÖNWALD“ (WSG-Nr. 326036) liegt etwa 200 m in südwestlicher Richtung mit der WSG-Zone I und II bzw. IIA.

2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

Landesentwicklungsplan

Laut Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 gehört die Gemeinde Schönwald zum Ländlichen Raum im engeren Sinne. Schönwald befindet sich außerdem in einem Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope und überdurchschnittlichem Vorkommen landesweit gefährdeter Arten (Z. 5.1.2).

Regionalplan

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 ist das Plangebiet als Grenzflur/ Untergrenzflur hinsichtlich Bodenschutz und Landwirtschaft dargestellt.

Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Schönwald besteht ein Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1984. Das Plangebiet ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Am südöstlichen Rand des Plangebietes ist eine Umformerstation dargestellt. Im Südwesten befindet sich der Teil einer Grünfläche (Skisprungschanze).

Südlich grenzt ein reines Wohngebiet (WR) an. Der Bereich des Kindergartens und der Schule ist als Fläche oder Baugrundstück für den Gemeindebedarf ausgewiesen. Nordwestlich des Plangebiets ist ein Sondergebiet BUND im FNP dargestellt.

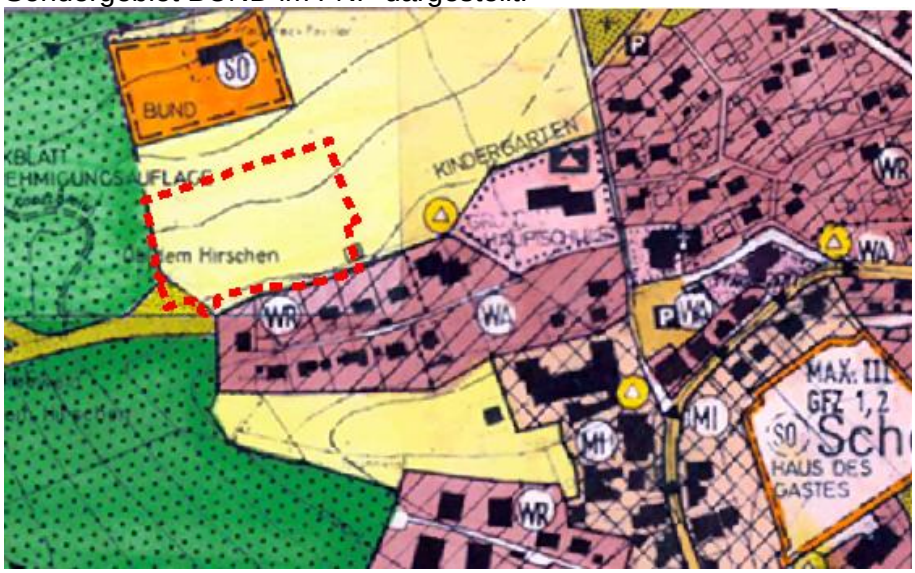


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Triberg, Teilbereich Schönwald 1984

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan von 1993 sieht für das Plangebiet die Offenhaltung der Mindestflur als Empfehlung für Maßnahmen und Regelungen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft vor.



Abb. 4: Auszug aus dem Landschaftsplan „Raumschaft Triberg“, Plan 3 Entwicklung der Landschaft 1993

Bestehende Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sommerberg II“ überschneidet sich randlich im Osten mit dem Bebauungsplan „Sommerberg“. Es kommt jedoch nicht zu wesentlichen Änderungen der Flächennutzungen. Die Überlappung dient der Fortführung der Erschließungsstraße.

Biotopverbund

Das Plangebiet umfasst eine Kernfläche bzw. Kernraume des Biotopverbund „mittlere Standorte“. Es handelt sich dabei um die o.g. FH-Mähwiese, Bärwurz-Magerwiese südlich des Friedhofs Schönwald“ (Nr. 6520800046040220).

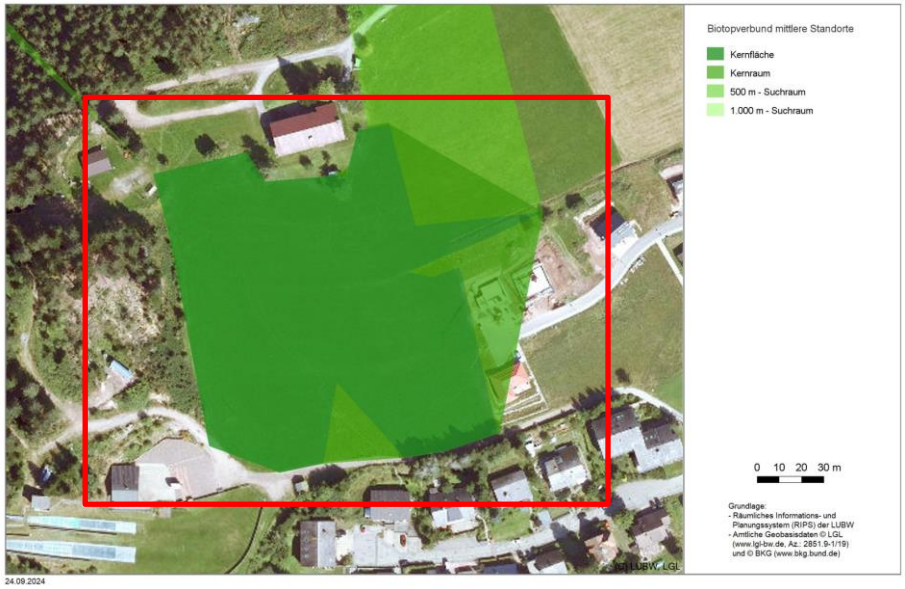


Abb. 5: Biotopverbund „Mittlere Standorte“ im Plangebiet (grobe Lage des Plangebiets rot umrandet). Quelle LUBW 2024)

2.5 Prüfmethoden

Allgemein

Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 zum BauGB. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Für die Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigene Erhebungen der Biotoptypen sowie weitere bestehende Unterlagen herangezogen (s. hierzu auch Kap. 2.6).

Bewertung des Ist-Zustands

Die Bewertung der aktuellen Leistungs- / Funktionsfähigkeit der Schutzgüter wird mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt. Es gilt folgende Zuordnung:

Tab. 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands

Leistung / Funktion	keine/ sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch

Bewertung der prognostizierten Auswirkungen

Die nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt werden gemäß § 2 Abs. 4 und Anlage 1 BauGB hinsichtlich ihrer „Erheblichkeit“ bewertet. Der Übergang von „unerheblichen“ zu „erheblichen“ Auswirkungen ist dabei im Einzelfall schutzgutbezogen zu begründen.

Diese Bewertung kann in der Regel zugleich für die Anwendung der Eingriffsregelung herangezogen werden. Bei der Eingriffsbewertung wird untersucht, ob die aufgrund der Planung zulässigen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Im Einzelfall wird das Maß der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung zusätzlich mittels einer 5-stufigen Skala (sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch) bewertet. In der Umweltprüfung sind bei der Prognose der Auswirkungen des Vorhabens außerdem auch die positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter darzustellen.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Verbindliche Vorgaben zu Prüfmethoden in der Eingriffsregelung sind im BauGB nicht enthalten. Im Rahmen dieses Umweltberichts erfolgt die Ermittlung des Eingriffsumfangs getrennt nach den einzelnen Schutzgütern gemäß folgendem Vorgehen:

- verbal-argumentative Beurteilung für alle natürlichen Schutzgüter (Wasser, Boden, Klima / Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild)
- zusätzlich Ökopunkte-Bilanzierung für die natürlichen Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ und „Boden“; hierfür wird die Bewertungsmethode der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg verwendet.

- Die Bilanzierung für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ erfolgt demnach anhand der Biotoptypen (Anlage 2, Abschnitt 1 und Tabelle 1 der ÖKVO). Danach wird jedem vorkommenden Biotoptyp ein Ökopunkte-Wert zugewiesen. Hohe Punktwerte stehen dabei für eine hohe ökologische Wertigkeit, niedrige Zahlen für eine geringe ökologische Wertigkeit. Der Punktwert wird anschließend mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, multipliziert. Die so für jeden vorkommenden Biotoptypen ermittelten Punktwerte werden summiert, sodass sich ein Gesamtwert der Bestandssituation ergibt. Ebenso wird ein Gesamtwert der Planungssituation ermittelt. Dazu muss zuvor abgeschätzt werden, welche Biotoptypen sich aufgrund der Planung vermutlich einstellen werden.
- Die Bilanzierung des Schutzguts „Boden“ erfolgt demnach anhand der Bodenfunktionen (Anlage 2, Abschnitt 3 und Tabelle 3 der ÖKVO). Dabei werden die vier Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit bewertet. Wie bei den Biotoptypen lässt sich ein Punktwert pro Flächeneinheit im Ist-Zustand sowie im Planzustand ermitteln.

Bei den Schutzgütern "Boden" und "Biotoptypen“ ergibt die Gegenüberstellung von Bestands- und Planungswert i. d. R. ein Defizit an Wertpunkten (Ausgleichsbedarf), das den Umfang der nötigen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vorgibt.

Die Auswahl an möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist hier, in der Bauleitplanung, nicht auf die abschließende Maßnahmenauflistung der Ökokontoverordnung beschränkt. Ausgleichsmaßnahmen müssen aber auf jeden Fall eine aus landschaftspflegerischer Sicht sinnvolle Aufwertung des Naturhaushaltes und / oder des Landschaftsbildes darstellen.

2.6 Datenbasis

Verwendete Daten

- Entwurf Bebauungsplan „Sommerberg II“, Planzeichnung, Festsetzungen und Begründungen, fsp Stadtplanung, Freiburg, Stand 22.10.2024
- „Zukünftige Klimaentwicklung in Baden-Württemberg, Perspektiven aus regionalen Klimamodellen, Kurzfassung“, LUBW, Stand Februar 2013, online unter https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/86845, abgerufen am 15.08.2024,
- GISU, Geoportal des Umweltbundesamtes, Luftschadstoffbelastung in Deutschland, online unter http://gis.uba.de/Website/ luft/index.html, abgerufen am 15.08.2024,
- Geoportal des Bundesamts für Strahlenschutz, online unter https://www.imis.bfs.de/geoportal/, abgerufen am 24.09.2024,
- Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg (LUBW), online unter http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/, abgerufen am 24.09.2024,

- Kommunaler Flächenrechner des Umweltbundesamts, online unter https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de, abgerufen am 23.09.2024,
- Online-Datendienst des LGRB (2024) (http://maps.lgrb-bw.de/),
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg (2024) (https://www.geoportal-raumordnung-bw.de),
- Vor-Ort-Begehung durch faktorgruen (26.05.2021),
- Vor-Ort-Begehung und erneute Erfassung der Mähwiese (Mähwiesen-Nr. 6520800046040220, „Bärwurz-Magerwiese südlich des Friedhofs Schönwald“) durch faktorgruen (03.06.2022).

3. Beschreibung städtebaulichen Planung

3.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen

Ziele

Um der lokalen Bevölkerung adäquaten Wohnraum zur Verfügung stellen und so Abwanderungsbewegungen entgegenwirken zu können, möchte die Gemeinde Schönwald weitere Bauplätze erschließen. Deshalb soll das Baugebiet „Sommerberg“ mit dem Bebauungsplan „Sommerberg II“ nach Westen durch einen zweiten Bauabschnitt erweitert werden.

Die Planung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Bereitstellung von Wohnbauland für junge Familien vor Ort
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- städtebauliche Fortsetzung des östlich gelegenen Neubaugebiets „Sommerberg“
- Berücksichtigung ökologischer Aspekte
- ökonomische Erschließung
- Berücksichtigung des Waldabstands.

Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften

Für alle städtebaulichen Festsetzungen, u.a. Art und Maß der baulichen Nutzung sowie für die örtlichen Bauvorschriften wird auf den Bebauungsplan (Textteil) vom 22.10.2024 verwiesen

3.2 Wirkfaktoren der Planung

Baubedingt

- Abschieben von Vegetation,
- Abgrabungen, Aufschüttungen, Umlagerung und Verdichtung von Boden,
- Lärm und Erschütterungen,
- Staubbildung und Emission weiterer Luftschadstoffe,
- Licht- und Bewegungsreize.

Anlagenbedingt

- Versiegelung und Überbauung durch folgende städtebauliche Konzeption:

  Grundflächenzahl 0,4 und Geschossflächenzahl von 0,8 bei maximal zwei Vollgeschossen,

  Offene Bauweise mit Einzel- und tw. Doppelhausbebauung,

Sattel-, Walm oder Pultdächer mit einer Firstausrichtung parallel zum Hang und einer maximalen Gebäudehöhe von 11,00 m,

Fortführung Erschließungsstraße „Schanzenblick“ bis zur Skisprungschanze

Festsetzung von Parkplätzen an der Skisprungschanze und der bestehenden Zufahrt dorthin

- Bodenversiegelung und somit dauerhafte Zerstörung aller natürlichen Bodenfunktionen
- Dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen für Flora & Fauna

Betriebsbedingt

- Störung der Fauna durch menschliche Anwesenheit, Lichtemissionen und Verkehr.

3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen

Um gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht alle denkbaren, sondern nur die möglicherweise erheblichen nachteiligen Wirkungen vertieft zu untersuchen, erfolgt eine Relevanzeinschätzung. In der nachfolgenden Relevanzmatrix werden die o. g. Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet:

Dabei wird unterschieden zwischen

(■) möglicherweise erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die vertieft geprüft werden müssen (siehe Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)

und

(-) keine Auswirkungen oder Auswirkungen, die als nicht erheblich einzustufen sind und nicht weiter geprüft werden.

Zusätzlich wird bei der Bewertung auch zwischen den einzelnen Projektphasen (Bau, Anlage und Betrieb) unterschieden, um die erheblichen Auswirkungen präzise festlegen zu können.

Tab. 2: Relevanzmatrix

		Fläche	Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt	Landschaftsbild / Erholung	Mensch - Wohnen	Kultur- / Sachgüter
Baubedingt									
	Beseitigung von Vegetation	-	-	-	■	■	■	-	-
	Abgrabungen und Aufschüttungen	-	■	■	■	■	■	-	-
	Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Lagerflächen	-	■	■	-	■	-	-	-
	Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube)	-	■	-	■	■	-	■	-
	Erschütterungen	-	-	-	-	■	-	-	-
	Schallemissionen (Lärm)	-	-	-	-	■	-	■	-
Anlagebedingt									
	Flächeninanspruchnahme	■	■	■	■	■	■	-	-
Betriebsbedingt									
	Schallemissionen durch das Vorhaben	-	-	-	-	■	-	■	-
	Lichtemissionen	-	-	-	-	■	-	-	-

4. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
Fläche		
Flächenbilanz	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 9.900 m². Diese ist fast vollständig als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Im Süden liegt ein bereits geschotterter Weg und Platz (Zufahrt zur Skisprungschanze).	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die Bebauung mit Einzel- und teilweise Doppelhausbebauung auf zwölf Baugrundstücken vorbereitet. Zusätzlich werden eine öffentliche und eine private Grünfläche im Norden und Westen des Plangebietes festgesetzt. Der Kommunale Flächenrechner des Umweltbundesamts gibt für das Jahr 2025 als vorgeschlagenes Kontingent zur Erreichung des Ziels der Bundesregierung 30 ha Flächeninanspruchnahme pro Tag bis 2030 ca. sieben Einfamilienhäuser (600 m² Grundstücksfläche) für die Gemeinde Schönwald an.
Boden		
Bodentypen	Laut Bodenkartierung (BK50) herrscht im Plangebiet der Bodentyp A213 „Braunerde aus Granit“ vor.	Durch die Bautätigkeit (Abgrabungen, Aufschüttungen, Umlagerung, Befahrung/Verdichtung, Versiegelung, Überbauung) kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen bis hin zum gänzlichen Verlust des natürlichen Bodentyps im Bereich der überbauten/versiegelten Flächen. (Bzgl. Vermeidungsmaßnahmen siehe Punkt „Funktionsbewertung“.)
Funktionsbewertung	Der vorliegende Bodentyp ist hinsichtlich seiner Funktionen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wie folgt zu bewerten: • Standort für naturnahe Vegetation: keine hohe / sehr hohe Bedeutung • Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2.0) • Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel bis hoch (2.5)	Während der Bautätigkeit kommt es im Bereich der Baufelder durch Abgrabungen, Umlagerung, Aufschüttung und Befahrung zur nachhaltigen Veränderung der Bodenstruktur. Daraus ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion. Eine Vorverdichtung durch die Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zur Bewirtschaftung des Grünlands besteht hier bereits. Die Bebauung und Versiegelung der bisher unbebauten Bereiche führt ebenfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen bis zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen.

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
	• Filter und Puffer für Schadstoffe: gering bis mittel (1.5) Gesamtbewertung: mittel (2.00) Zusätzlich befinden sich bereits anthropogen beeinflusste und teilversiegelte Böden im Bereich der Zufahrt und des Platzes an der Skisprungschanze. Sie können ihre Bodenfunktionen gar nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt erfüllen.	**Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung:** • Verwendung wasserdurchlässiger Beläge von Wegen, Stellplätzen und Hofflächen; • Maßnahmen zum Bodenschutz v.a. in Bezug auf Befahrung, z.B. nur auf trockenem Boden fahren, leichtere Maschinen einsetzen, wo möglich Pflanzendecken erhalten.
Versiegelungsgrad	Das Bebauungsplangebiet ist bisher weitgehend unversiegelt (Grünlandnutzung). Im Süden sind Wege und Platzflächen geschottert.	Das Allgemeine Wohngebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 6.783 m². Mit einer Verkehrsfläche (Straße und Parkplätze) von 2.033 m² und bei einer festgesetzten GRZ von 0,4 ist eine Flächeninanspruchnahme von insgesamt maximal ca. 6.102 m² (inklusive der zulässigen Überschreitung von 50 % durch Garagen, Stellplätze und Zufahrten) möglich (vgl. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung). Versiegelung führt neben dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (s. oben) auch zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes im Plangebiet: Die Versickerung wird verringert, wodurch sich der Oberflächenabfluss erhöht. Bzgl. möglicher Maßnahmen zur Reduzierung negativer Auswirkungen siehe unter „Wasser“ – „Grundwasser“.
Altlasten	Über Altlasten liegen im Plangebiet zurzeit keine Informationen vor. Laut Berechnungen Bundesamt für Strahlenschutz liegt im Plangebiet eine Radonbelastungen im Boden zwischen 58,2 und 69,2 kBq/m³ vor.	Durch undichte Stellen in den Außenwänden des Kellers kann sich Radon in den Kellerräumen sammeln. Das Strahlenschutzgesetzt legt als Grenzwert maximal 300 Bq/m³ Raumluft fest (§ 124), bereits ab 100 Bq/m³ Raumluft steigt das Risiko an Lungenkrebs zu erkranken deutlich an. Der Schutz vor Radon muss bei Neubauten nach dem Strahlenschutzgesetz § 123 von vornherein eingeplant werden.
Wasser		

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
Grundwasser	Das Plangebiet gehört laut hydrogeologischer Karte des LGRB zur hydrogeologischen Einheit „Variszische Plutone“, einem Grundwassergeringleiter mit geringer bis mäßiger Durchlässigkeit und mittlerer bis mäßiger Ergiebigkeit.	Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung und Überbauung grundsätzlich beeinträchtigt. **Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung:** • Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei Wege-, Hofflächen und Stellplätzen; • Auffangen von Regenwasser zur Bewässerung privater Grünflächen.
Oberflächengewässer *Hochwasser / Überflutungsflächen* *Quell- / Wasserschutzgebiete*	Im Plangebiet und seinem Umfeld gibt es keine Oberflächengewässer. Es liegt außerhalb von Überflutungsflächen bei Hochwasser sowie von Quell- und Wasserschutzgebieten.	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Klima / Luft		
Lokalklima	Die Gemeinde Schönwald i. Schw. liegt auf ca. 1.000 m ü. NHN im Schwarzwald. Damit begründen sich relativ hohe Niederschläge von ca. 1.060 mm im gesamten Jahresverlauf und eine Jahresmitteltemperatur von ca. 7,3 °C (Angaben der nächstgelegenen Station Villingen-Schwenningen 764 m ü. NHN). Das Plangebiet ist bisher unbebaut und grenzt lediglich im Süden an bestehende Bebauung an. Daher ist es dem Freiland-Klimatop zuzuordnen.	Insgesamt ist auf Grund des geringen Umfangs und der Ortsrandlage nicht mit erheblichen Veränderungen des Lokalklimas zu rechnen, zur Anpassung an höhere Temperaturen und längere Trockenperioden im Zuge des Klimawandels sollten dennoch folgende Maßnahmen ergriffen werden: • Dachbegrünung auf flachen und flach geneigten Dächern von Nebenanlagen; • Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei Wege-, Hofflächen und Stellplätzen; • Auffangen von Regenwasser zur Bewässerung der privaten Grünflächen; • Begrünung der unbebauten Flächen des Plangebietes.

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
		Zusätzlich steht in diesem Zusammenhang der aktive Klimaschutz, z.B. durch die Verwendung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen und nachhaltige Heizungsanlagen.
Kaltluftentstehung / -abfluss	Das Plangebiet ist Teil einer Offenlandfläche, umgeben von Wald (im Westen und Norden) und Siedlung (im Osten und Süden. Diese Fläche dient als Kaltluftentstehungsgebiet von dem aus die angrenzende Siedlung mit Frisch- und Kaltluft versorgt wird.	Durch die Bebauung im Baugebiet „Sommerberg“ und die geplante Bebauung („Sommerberg II“) geht etwa ein Drittel der Lichtung und damit der Kaltluftentstehungsflächen für die angrenzenden Siedlungsbereiche verloren. Durch Versiegelung und Überbauung kommt es zu Veränderungen des Kleinklimas, da sich (teil-) versiegelte Flächen schneller aufheizen bzw. nachts langsamer abkühlen. **Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung:** • Dachbegrünung auf flachen und flach geneigten Dächern von Nebenanlagen; • Begrünung der unbebauten Flächen des Plangebietes.
Lufthygiene, *Immissionen / Emissionen*	Aufgrund der aktuellen Nutzung ist von einer geringen lufthygienischen Belastung im Plangebiet auszugehen. Lediglich durch die Bewirtschaftung des Grünlands (z.B. Mahd) kommt es temporär zu Staubentwicklung/Pollenflug. Das Emissionskataster der LUBW gibt für das Plangebiet insgesamt geringe Belastungen mit Luftschadstoffen an (Bezugsjahr 2014), wobei überwiegen biogene Quellen sowie temporärer Verkehr bei der Bewirtschaftung der Fläche für die Emissionen verantwortlich sind.	Während der Bautätigkeit kommt es temporär zur erhöhten Staubbildung, vor allem bei trockenen Wetterlagen, sowie zu einer erhöhten Emission von Luftschadstoffen. Auf Grund des geringen Umfangs des Vorhabens, ist nicht mit erheblichen Mehrbelastungen der Lufthygiene im Umfeld zu rechnen. **Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung:** • Dachbegrünung auf flachen und flach geneigten Dächern von Nebenanlagen; • Begrünung des Plangebietes auch mit Bäumen.
Beitrag des Plangebiets zum Klimaschutz bzw. Klimawandel	Durch ihre Fähigkeit, Kohlenstoff zu speichern, tragen sowohl Böden als auch Biotop- bzw. Nutzungsstrukturen in	Es werden Flächen mit mittlerer Klimaschutzfunktion (Kohlenstoffspeicher) überplant und zu einem Großteil dauerhaft verändert.

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
	unterschiedlichem Maß zur Dämpfung oder zur Verschärfung des Klimawandels bei. Im Plangebiet ist aufgrund der überwiegenden Grünlandnutzung von einer mittleren Kohlenstoffspeicherung auszugehen	Auch wenn dies grundsätzlich hinsichtlich des Klimawandels als nachteilig einzustufen ist, ist hinsichtlich der globalen Betrachtungsebene von keiner erheblichen nachteiligen Auswirkung / Beeinträchtigung auszugehen. Der Bau von Gebäuden ist unabhängig von ihrem Energiestandard vor allem aufgrund der eingesetzten Baumaterialien (v. a. Beton) mit hohen Treibhausgas-Emissionen verbunden. Hier werden überwiegend Einzel- und Doppelhäuser mit entsprechend kleiner Kubatur errichtet. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist von keiner erheblichen nachteiligen Auswirkung / Beeinträchtigung auszugehen. Auch der Energie- und Ressourcenverbrauch im Betrieb (insb. Wärme, Strom…), der mit der Emission von Treibhausgasen verbunden ist, wirkt sich negativ hinsichtlich des Klimawandels aus. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße und des daraus resultierenden eher kleineren Energie- und Ressourcenverbrauchs ist von keiner erheblichen nachteiligen Auswirkung / Beeinträchtigung auszugehen. Anmerkung: Auch wenn die obige Betrachtung zum Ergebnis kommt, dass der Beitrag des Plangebiets zum Klimawandel eher zu vernachlässigen ist, ist zu berücksichtigen, dass sich grundsätzlich viele kleinere bauliche Entwicklungen gesamthaft erheblich auswirken können. Dies kann im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts jedoch nur bedingt berücksichtigt werden. Eine Umsetzung konkreter Minderungsmaßnahmen ist möglich; gewisse grünordnerische Maßnahmen können sich ggf. jedoch in gewissem Maße positiv auswirken, bspw. Baumpflanzungen oder Dachbegrünungen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Biotoptypen / -strukturen	Das Grünland ist zum Großteil als FFH-Mähwiese (Berg-Mähwiese LRT-Code 6520) kartiert: „Bärwurz-Magerwiese südlich des Friedhofs Schönwald“, Mähwiesen-Nr. 6520800046040220. Es handelt sich um eine Bärwurz-Magerwiese mit	Die Flächen werden größtenteils versiegelt bzw. überbaut oder als Gärten angelegt. Bei Umsetzung der Planung wird die FFH-Mähwiese mit 8.197 m² in Anspruch genommen. Der Verlust der FFH-Mähwiese wird durch die Extensivierung und Entwicklung einer Grünlandfläche im Gemeindegebiet ausgeglichen (siehe geschützte Bereiche - FFH-Mähwiese, weiter unten). Der Bereich zum Waldrand

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
	einzelnen niederwüchsigen Bereichen vor allem im Norden. Die Bärwurz (*Meum athamanticum*) tritt zusammen mit Margariten (*Leucanthemum vulgare* agg.), Kleinem Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) zahlreich auf.	hin wird zwar als öffentliche Grünfläche (940 m²) festgesetzt. Da eine landwirtschaftliche Nutzung dieses Streifens auch auf Grund der Masten einer dort verlaufenden Freileitung jedoch nur erschwert möglich ist und Beeinträchtigungen durch die nahe Bebauung nicht ausgeschlossen werden können, wird auch dieser Teil der FFH-Mähwiese im Ausgleich berücksichtigt. Dennoch wird eine Festsetzung zur Mindestpflege in den Bebauungsplan aufgenommen, um eine Freihaltung von Sukzession zu sichern.
	Am nordöstlichen Gebietsrand ragt das geschützte Biotop „Hecke westlich Schönwald“ (Biotop-Nr. 178153266409) in das Bebauungsplangebiet. Im aktuellen Zustand befinden sich hier jedoch keine Gehölze mehr, sondern Grünland.	Zu einem kleinen Teil ist auch das gesetzlich geschützte Biotop (Feldhecke) von der Planung betroffen. Durch die Ausweisung als private Grünfläche mit Pflanzbindung bleibt dieser Bereich erhalten bzw. erhält durch die festgesetzten Nachpflanzungen wieder den Charakter einer Feldhecke.
Geschützte Pflanzen	Im Rahmen einer Begehung am 26.05.2021 konnten keine gesetzlich geschützten Pflanzen festgestellt werden. Auch im Datenauswerteboden der FFH-Mähwiese (LUBW) sind keine gesetzlich geschützten Arten aufgeführt.	Keine Auswirkungen.
Habitatpotenzial	Auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen (Grünland, Waldrand, Siedlung) im Planungsgebiet sowie im nahen Umfeld sind Vorkommen weitverbreiteter und störungsunempfindlicher Tierarten z.B. Kohlmeisen, Amseln, Kleinsäuger wie Feldmäuse und Igel wahrscheinlich.	Während der Bauphase kommt es zu Störwirkungen der Tierwelt durch Lärm- und Schadstoffemissionen und Erschütterungen sowie zum Verlust von Habitaten durch Flächeninanspruchnahme für Baueinrichtungsflächen. Durch die Überbauung kommt es zum dauerhaften Verlust von Lebensraumstrukturen. Nach Umsetzung der Planung ist mit geringfügigen Störwirkungen durch den Anwohnerverkehr sowie Lichtemissionen zu rechnen.

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
	Zu dem Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (faktorgruen, 13.09.2021) erstellt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass keine planungsrelevanten Arten im Bebauungsplangebiet zu erwarten sind.	Erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt sind jedoch nicht zu erwarten, da angrenzende Wiesenflächen als Ausweichhabitate dienen können. Durch die Nachpflanzungen im Bereich des geschützten Biotops wird diese wiederhergestellt und bietet künftig wieder Habitatpotenzial, z.B. für Vögel.
Landschaftsbild und Erholungswert		
Landschaftsbildqualität	Das Landschaftsbild im Umfeld wird geprägt von bewaldeten Hängen sowie Wiesenflächen. Das Plangebiet als FFH-Bergmähwiese ist dabei artenreicher als die umliegenden Wiesenflächen und daher blütenreicher. Aufgrund der Hanglage des Plangebietes ergeben sich weitläufige Sichtbeziehungen auf den gegenüberliegenden Hang.	Durch Umsetzung der Planung wird der nordwestliche Siedlungsrand erweitert. Die offene Wiesenfläche zwischen dem bestehenden Siedlungsrand und der Waldgrenze wird verkleinert. Durch die Hanglage ergibt sich zwar eine Fernwirkung der neuen Bebauung, die aber auf Grund der Größe des Vorhabens sowie der Erweiterung der bestehenden Siedlung als unerheblich einzuschätzen ist. Durch Eingrünungen und Begrünungen des Plangebietes können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindert werden.
Erholungseignung / -nutzung	Schönwald ist als heilklimatischer Kurort ausgezeichnet und hat daher insgesamt eine hohe Bedeutung für Erholungssuchende. Das Plangebiet selbst dient nicht direkt der Erholung. Ca. 100 m nordwestlich des Plangebietes befinden sich eine Wanderhütte mit Grillstelle und eine große Bank mit Blick über das Plangebiet auf Schönwald. Die Strecke des Fernskiwanderwegs "Schonach - Belchen“ führt hier nördlich des Plangebietes entlang. Außerdem gibt es einen Lehrpfad für Kinder, der an der Wanderhütte beginnt und westlich des Plangebietes im Wald verläuft.	Die Wegebeziehungen im Umfeld bleiben von dem Vorhaben unberührt. Negative Beeinträchtigungen können sich im Umfeld temporär durch die Bautätigkeit ergeben, sind aber auf Grund des geringen Umfangs nicht als erheblich einzustufen.

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
Mensch		
Lärmimmissionen / -emissionen	Lärmemissionen gehen derzeit nur temporär von landwirtschaftlichen Maschinen bei der Bewirtschaftung der Wiese aus.	Durch die Bauarbeiten, und damit zeitlich begrenzt, wird die Lärmemission, steigen. Auf Grund des geringen Umfangs des Vorhabens und damit relativ kurzer Bauzeit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Betrieb als Allgemeines Wohngebiet wird es zu einer typischen Lärmbelastung durch menschliche Aktivitäten kommen. Durch den geplanten Umfang und die bestehende Wohnbebauung im Umfeld, ist nicht mit einer erheblichen Mehrbelastung durch Lärm zu rechnen.
Luftschadstoff-immissionen / -emissionen	Siehe „Lufthygiene, Immissionen / Emissionen“ unter Schutzgut „Klima / Luft“.	Siehe „Lufthygiene, Immissionen / Emissionen“ unter Schutzgut „Klima / Luft“.
Kultur- und Sachgüter		
Archäologische Fundstellen	Es sind keine Bodendenkmale und archäologischen Funde im Plangebiet bekannt.	Archäologische Funde gemäß § 20 DSchG sind umgehend bei der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen und bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige unverändert zu erhalten.
Geschützte Bereiche		
FFH-Mähwiese	Im Plangebiet befindet sich ein Teil einer FFH-Mähwiese (Lebensraumtyp 6520 Berg-Mähwiesen; „Bärwurz-Magerwiese südlich des Friedhofs Schönwald“, Nr. 6520800046040220). Ihr Zustand wurde 2013 mit „C“ (durchschnittlich) bewertet,	Der Verlust der FFH-Mähwiese wird durch die Extensivierung und Entwicklung einer Grünlandfläche im Gemeindegebiet im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Insgesamt geht eine Fläche von 8.197 m² verloren. Die Ausgleichsfläche befindet sich südlich von Sommerberg im Blasertal auf Flst. Nr. 214 (vgl. Karte im Anhang: Ausgleich FFH-Mähwiese). Es handelt sich um eine zusammenhängende Fläche an einem Westhang mit einer Neigung von 20%. Sie weist bereits heute

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
	da lebensraumabbauende Arten der Fettwiese vorhanden sind.	randlich Vorkommen wertgebender Arten auf (Bärwurz, Acker-Witwenblume, Margeriten) und angrenzende FFH-Mähwiesen sowie Magerrasen bieten außerdem großes Potenzial als Samenbank. Daher wird davon ausgegangen, dass die Nutzungsextensivierung für die Entwicklung einer FFH-Mähwiese auf der Ausgleichsfläche zunächst ausreichend ist: Sie detaillierte Maßnahmenbeschreibung im Kap. 6 in diesem Bericht.
Geschütztes Biotop	Im Plangebiet liegt ein kleiner Teil (ca. 100 m²) des geschützten Biotops „Hecke westlich Schönwald“ (Biotop-Nr. 178153266409). Im aktuellen Zustand befinden sich hier jedoch keine Gehölze mehr, sondern Grünland.	Im Bereich des Biotops wird eine private Grünfläche zur Anlage eines Gehölzstreifens über eine Länge von rund 30 m festgesetzt. Das Biotop wird durch die festgesetzten Neupflanzungen wieder aufgewertet.
Abwasser und Abfall		
	Im Plangebiet fallen auf Grund der derzeitigen Nutzung weder Abwasser noch Abfälle an.	Aufgrund der Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Abfälle werden gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz fachgerecht entsorgt. Nicht belasteter Bodenaushub wird, sofern möglich, wiederverwendet. Gleiches gilt für Baustoffe, die im Rahmen der Bebauung, Erschließung oder der Gestaltung der Außenanlagen anfallen. Überschüssiges, nicht belastetes (Boden-)Material wird gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz fachgerecht entsorgt. Abwasser wird der örtlichen Kanalisation zugeführt. Dabei wird empfohlen Niederschlagswasser getrennt, z.B. in Zisternen, zurückzuhalten oder auf dem Grundstück zu versickern, sofern möglich.
Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung		

Schutzgut / *Prüfaspekte*	*Derzeitiger Zustand*	*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*
	Das Plangebiet wird nicht zur Gewinnung erneuerbarer Energien genutzt.	Eine Nutzung der Dachflächen durch Solar- bzw. Photovoltaikanlagen ist möglich und als Beitrag zum Klimaschutz wünschenswert.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Auswirkungen des Klimawandels auf die geplante Nutzung

Eine Zunahme an Sommertagen, Hitzetage und Tropennächte wird künftig zu einer Verschärfung der bioklimatischen Belastung im geplanten Wohngebiet führen. Ggf. ist mit einer gewissen Zunahme des Risikos von Starkregen zu rechnen, Die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen, insbesondere Begrünung von Freiflächen, Gehölzpflanzungen und Dachbegrünung, können zu einer Minimierung der bioklimatischen Belastung beitragen. Es ist jedoch anzunehmen, dass mittelfristig weitere, insbesondere technische, Maßnahmen durch die Bewohner*innen umgesetzt werden müssen.

Risiko schwerer Unfälle

Ein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle ist nicht anzunehmen, da weder im Plangebiet noch in den angrenzenden Wohngebieten Anlagen mit anzunehmendem Störfallrisiko vorhanden / zulässig sind.

Kumulation

Kumulative Vorhaben sind nicht gegeben.

5. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

Ziele der grünordnerischen Festsetzungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen und Hinweise für den Bebauungsplan gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, folgende planungsrechtliche Festsetzungen, Hinweise und örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Die im zeichnerischen Teil festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ dient dem Erhalt der extensiven Grünlandbewirtschaftung. Die Errichtung baulicher Anlagen ist auf der öffentlichen Grünfläche unzulässig. Die Fläche ist dauerhaft zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd ist frühestens zur Hauptblütezeit der Gräser durchzuführen. Die zweite Mahd ist ab September jeden Jahres (ca. 8 Wochen nach dem ersten Schnitt) durchzuführen. Das Mahdgut ist spätestens eine Woche nach dem Schnitt abzutransportieren. Eine Düngung ist lediglich in Form einer Erhaltungsdüngung zulässig.

Begründung: Diese Maßnahme dient dem Erhalt des extensiven Grünlands. Gleichzeitig wird der Waldabstand durch Offenhaltung dieser Fläche gesichert.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung und Himmelsstrahler sind unzulässig.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)

Erhalt/Aufwertung des Feldheckenbiotops F1

Im Bereich der privaten Grünfläche F1 ist eine ein- bis zweireihige Hecke aus standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen anzulegen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen. Der Pflanzabstand darf 1,50 m nicht überschreiten. Es ist mindestens ein heimischer Laubbaum II. Ordnung oder ein mindestens mittelstämmiger Obstbaum in die Hecke zu integrieren. Dieser ist auf das Pflanzgebot pro Grundstücksfläche anrechenbar.

Empfohlen werden Baum- und Straucharten gemäß der Pflanzliste im Anhang.

Begründung: Diese Maßnahme dient der Wiederherstellung der geschützten Feldhecke und ermöglicht gleichzeitig eine natürliche Abgrenzung der Siedlungsfläche hin zur freien Landschaft.

Baumanpflanzungen pro Grundstücksfläche

Auf den Baugrundstücken sind pro angefangenen 400 m² Grundstücksfläche entweder mindestens ein Laubbaum II. Ordnung und zwei

Sträucher oder ein hochstämmiger Obstbaum und zwei Sträucher zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Empfohlen werden Baum- und Straucharten gemäß der Pflanzliste im Anhang.

Begründung: Die Festsetzung soll den Durchgrünungsanteil im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes erhöhen. Heimische Laubbäume bieten Tieren und Pflanzen einen Lebensraum und stellen wertvolle Futterquellen dar. Pflanzen wirken zudem kühlend auf das Mikroklima und speichern CO_2.

Grundstücksgestaltung (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Bäume

Für Baumpflanzungen sind nur Laubbäume II. Ordnung zulässig. Empfohlen werden Baumarten gemäß der Pflanzliste im Anhang.

Begründung: Die Festsetzung soll auf den relativ kleinen Baugrundstücken und der angrenzenden FFH-Mähwiese eine zu starke Beschattung durch große Bäume (I. Ordnung) und im Winter durch Nadelbäume vermeiden. Gleichzeitig soll einer Sichtbarriere durch zu große Bäume vorgebeugt werden.

Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedung darf 0,8 m, bezogen auf die Oberkante der angrenzenden Verkehrsflächen bzw. auf das Geländeniveau nicht überschreiten. Abweichend hiervon sind Heckenpflanzungen im hinteren Grundstücksteil, ab der von der Straße zugewandten Gebäudeflucht, bis zu einer Höhe von 1,50 m, bezogen auf das Geländeniveau, zulässig.

Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig. Der Abstand von Hecken und Hinterpflanzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 0,75 m betragen.

Es sind ausschließlich Hecken aus Laubgehölzen sowie Eiben entsprechend der Pflanzliste im Anhang zulässig.

Begründung: Einschränkende Festsetzungen der zulässigen Höhe von Einfriedungen wurden insbesondere getroffen, um gestalterische Defizite durch überdimensionierte Ausgestaltung zu vermeiden und deren Integration in den Straßenraum sicherzustellen. Heckenpflanzungen aus Laubgehölzen und Eiben stellen ein natürliches Gestaltungselement dar. Durchwachsende Hecken aus Fichten sollen dadurch vermeiden werden.

Umweltbezogene Hinweise

Ausgleich FFH-Mähwiese

Außerhalb des Plangebietes ist auf dem gemeindeeigenem Flurstück Nr. 214, Gemarkung Schönwald, folgende Maßnahme zur Entwicklung einer FFH-Mähwiese, die dem Ausgleich von Eingriffen in die FFH-Mähwiese innerhalb des Plangebietes dient, vorgesehen:

Derzeit wird die Maßnahmenfläche als Fettwiese mittlerer Standorte genutzt. Durch Aufwertung mittels Nutzungsextensivierung (Mahd zwei- bis dreimal jährlich, Abräumen des Mahdgutes, Verzicht auf Düngung) soll eine Magerwiese (FFH-Lebensraumtyp Bergmähwiese, mindestens Erhaltungszustand C) entwickelt werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird in einem städtebaulichen Vertrag, den die Gemeinde Schönwald vor Satzungsbeschluss mit der Unteren Naturschutzbehörde abschließt, geregelt.

Verbot von Schottergärten

Das Anlegen von Schottergärten oder Steinöden, deren Wasserdurchlässigkeit durch Verwendung von Vlies oder Folie stark eingeschränkt ist, ist entsprechend § 21a NatSchG nicht zulässig. Klassische Steingärten, die eine Bepflanzung mit Steingartenpflanzen aufweisen und wasserdurchlässig sind, sind davon nicht betroffen.

Bodenschutz

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Insbesondere ist bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.
- Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist. Bei Lagerung des Oberbodens länger als 6 Monate, ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung einzusäen.

- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

6. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

Anlass

Die Prognose der Auswirkungen in Kapitel 4 zeigt, dass die erheblichen Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden“ und „Klima / Luft“ durch die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nur teilweise ausgeglichen bzw. kompensiert werden können.

Die verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen sollen soweit möglich durch die nachfolgenden Maßnahmen kompensiert werden.

6.1 Maßnahme „Ausgleich FFH-Mähwiese“

Ziel der Maßnahme

Im Plangebiet liegt die kartierte FFH-Mähwiese (Lebensraumtyp 6520 Berg-Mähwiesen) „Bärwurz-Magerwiese südlich des Friedhofs Schönwald“ (Nr. 6520800046040220). Seit dem 01.03.2022 sind magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen des Anhang I der FFH-Richtlinie nach § 30 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope).

Vorgesehen ist ein gleichartiger Ausgleich des betroffenen geschützten Biotoptyps auf dem Flst. Nr. 214 tw., Gemarkung Schönwald, welches sich im Eigentum der Gemeinde Schönwald i. Schw. befindet.

Beschreibung der Maßnahme

<u>Lage:</u>

Die Maßnahmenfläche befindet sich auf dem Flurstücke Nr. 214 tw., Gemarkung Schönwald, welches sich im Eigentum der Gemeinde Schönwald i. Schw. Sie liegt ca. 3,5 km südöstlich der Mähwiese, die verloren geht. Es handelt sich um eine zusammenhängende Fläche an einem nach Westen geneigten Hang mit einer Neigung von durchschnittlich 20%. Die grundsätzlich zur Verfügung stehende Ausgleichsfläche hat eine Gesamtfläche von 19.190 m²

Auf Grund der „C“-Bewertung der Verlustfläche wird ein flächengleicher Ausgleich (1:1) vorgesehen, der wegen der weniger starken Beschattung durch den Wald im südlichen Teilbereich (ca. 8.314 m²) umgesetzt werden sollte.

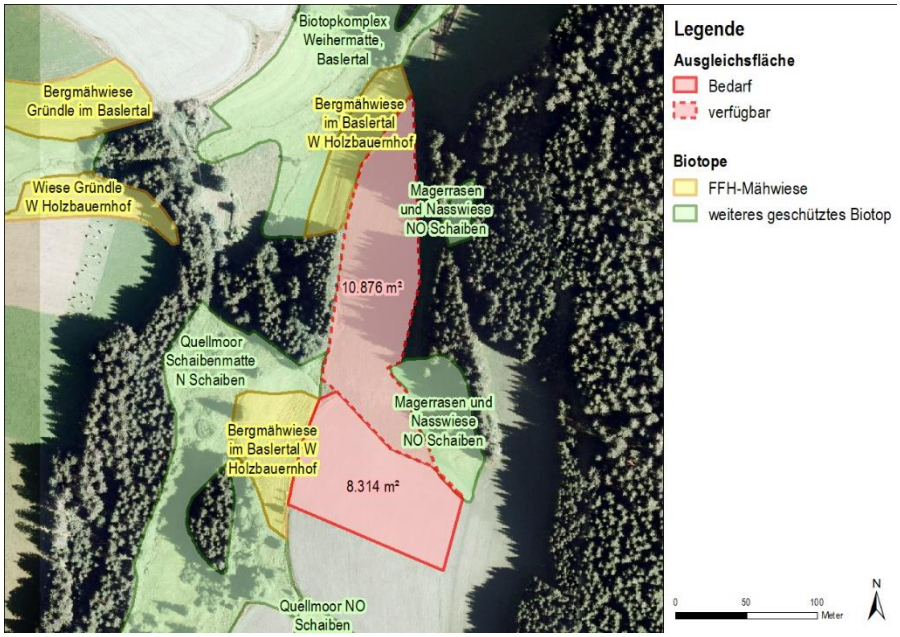


Abb. 6: Lage der Ausgleichsfläche (Luftbild zur Verfügung gestellt durch die Gemeinde Schönwald i. Schw.)

Bestandsdarstellung:

Die Ausgleichsfläche wurde am 30.05.2021 untersucht. Aspektbildend war zum Zeitpunkt der Erfassung der Wiesenlöwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*). Daneben kommen die folgenden Kräuter vor: Gewöhnlicher Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris agg.*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*) sowie Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) vor. Unter den Gräsern dominieren vor allem die Obergräser Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Wiesen-Knäulgras (*Dactylis glomerata*). Daneben kommen auch das Gewöhnliche Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) und vereinzelt Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) vor. Auf Grund des Arteninventars und der geringen Deckung von vereinzelt, überwiegend am Rand vorkommenden Magerzeigern ist diese Fläche als Fettwiese mittlerer Standorte einzustufen.

Am 03.06.2022 wurde die Ausgleichsfläche erneut begangen. Diese war aber zu diesem Zeitpunkt frisch gemäht und das Mahdgut bereits abgeräumt. Dieser Umstand spricht ebenfalls dafür, dass die Wiese intensiver bewirtschaftet, wird als die umliegenden Flächen.

Pflegekonzept:

Auf Grund von randlichen Vorkommen von wertgebende Arten: Bärwurz (*Meum athamanticum*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Margeriten (), sowie von angrenzenden FFH-Mähwiesen und Magerrasen wird davon ausgegangen, dass die Nutzungsextensivierung für die Entwicklung einer FFH-Mähwiese auf der Ausgleichsfläche ausreichend ist.

- Mahd 2 x jährlich (der 1. Schnitt sollte frühestens zur Blüte des Glatthafers, ca. Mitte/Ende Juni (abhängig vom Witterungsverlauf)). Die zweite Mahd ist ab September jeden Jahres (ca. 8 Wochen nach dem ersten Schnitt) durchzuführen. Das Mahdgut ist spätestens eine Woche nach dem Schnitt abzutransportieren. Auf

eine Düngung ist in den ersten 5 Jahren zu verzichten, danach sollte aufgrund der Bestandssituation überprüft werden, ob eine Düngung sinnvoll ist (Erhaltungsdüngung, jedoch keine Anwendung von chemisch-synthetischen Stickstoffdünger).

- Kein Einsatz von Pestiziden oder Herbiziden.
- Die Mahd ist grundsätzlich gestaffelt durchzuführen, d.h. mind. 10 % der Grünlandflächen sind zunächst stehenzulassen. Der bei der ersten Mahd stehen gelassene Altgrasstreifen wird mit dem zweiten Durchgang abgenommen. Gleichzeitig wird ein neuer Altgrasstreifen an anderer Stelle angelegt, über den Winter belassen und erst im Folgejahr gemäht. Die Lage des Altgrasstreifens ist frei wählbar, auch mehrere „Mahdinseln" sind möglich. Eine Mindestbreite von 10 m sollte jedoch eingehalten werden.

Sollte sich nach fünf Jahren nicht der gewünschte Zustand einer FFH-Mähwiese einstellen, so muss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Entwicklung mit der Ansaat mit autochthonem Saatgut oder Aufbringen von Wiesendrusch gefördert werden.

6.2 Ökokonto-Maßnahme „Gutenhofmoos"

Ziel der Maßnahme

Die Gemeinde Schönwald beabsichtigt auf gemeindeeigenen Flächen eine Ökokontomaßnahme „Gutenhofmoos" durchzuführen, die in einem baurechtlichen Ökokonto dokumentiert werden soll. Hintergrund sind verschiedene Bauleitplanungen für die Ökopunkte generiert werden müssen.

Abzüglich aller interner und externer Ausgleichsmaßnahmen entstehen durch das Vorhaben des vorliegenden B-Plans ein Ökopunktedefizit von ca. 116.392 ÖP (siehe Kap. 7.2) welches über diese Maßnahme ausgeglichen werden soll.

Bei der geplanten Ökokontomaßnahme handelt es sich um eine Teilfläche des auf Gemarkung Schönwald liegende Flurstück Nr. 256 westlich von Schönwald (s. Abb. 1 und 2). Die gesamte Maßnahmenfläche umfasst ca. 4 ha.

Die ÖK-Maßnahme befindet sich aktuell in der Planungsphase bzw. laufen noch Abstimmung mit den Behörden u.a. UNB, UFB, AUWB. Aufgrund einer geplanten Wiedervernässung müssen neben rechtlichen Aspekten auch die Interessen der örtlichen Wasserversorgung (Aguavilla) berücksichtigt werden sowie die Lage im WSG „Guten". Der Maßnahmenumsetzung steht nach jetzigem Zeitpunkt nichts entgegen, allerdings ist für die Ermittlung der ÖP die Wiedervernässungsfläche von Bedeutung, welche zum gegenwärtigen Zeitpunkt ermittelt wird. Reine Pflegeeingriffe zur Förderung unterdrückter Baumarten sowie Baumpflanzungen sind für Ende 2024 geplant.

Gegenwärtig ist nicht damit zu rechnen das die o.g. ÖK-Maßnahme vor Ende des Satzungsbeschluss des vorliegenden B-Plans ins Kompensationsverzeichnis eingetragen werden kann. Da durch die geplante Wiedervernässung eine aufwendige Planung vorrausgeht. Absprachen mit der UNB über eine nachträgliche Zuordnung des ÖP-Defizits Sommerberg II zu dieser ÖK-Maßnahme haben allerdings bereits stattgefunden (s. Aktennotiz 02 Ökokonto-Maßnahme Gutenhofmoos Gem. Schönwald vom 06.05.2024 sowie telefonische Absprache vom 24.09.2024 mit der UNB).

Sollte die genannte ÖK-Maßnahme aus einem nicht ersichtlichen Grund doch nicht umgesetzt werden können, verpflichtet sich die Gemeinde einen alternativen gleichwertigen Ausgleich zu erbringen.

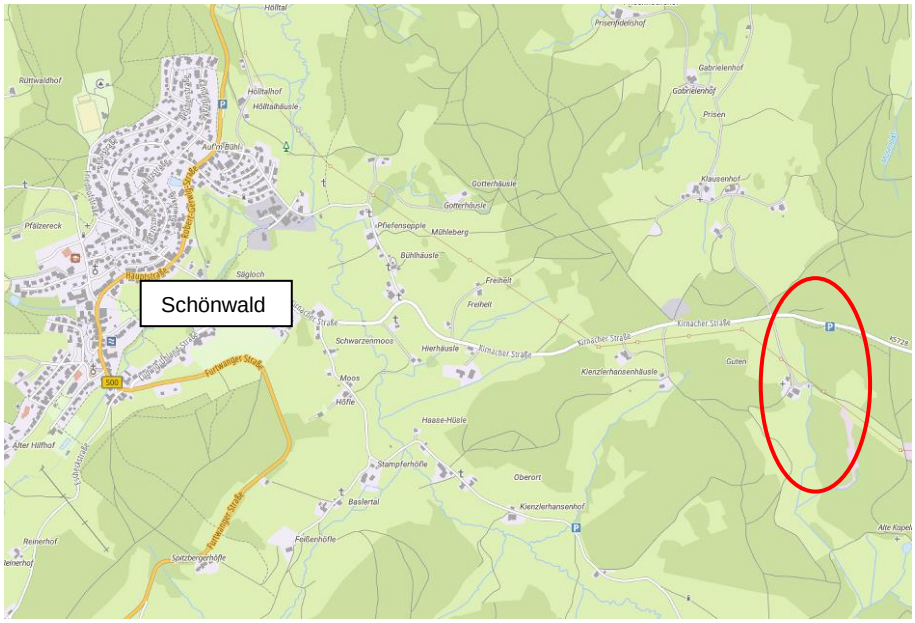


Abb. 7: Lage der Ökokontomaßnahme „Gutenhofmoos“ (rot)

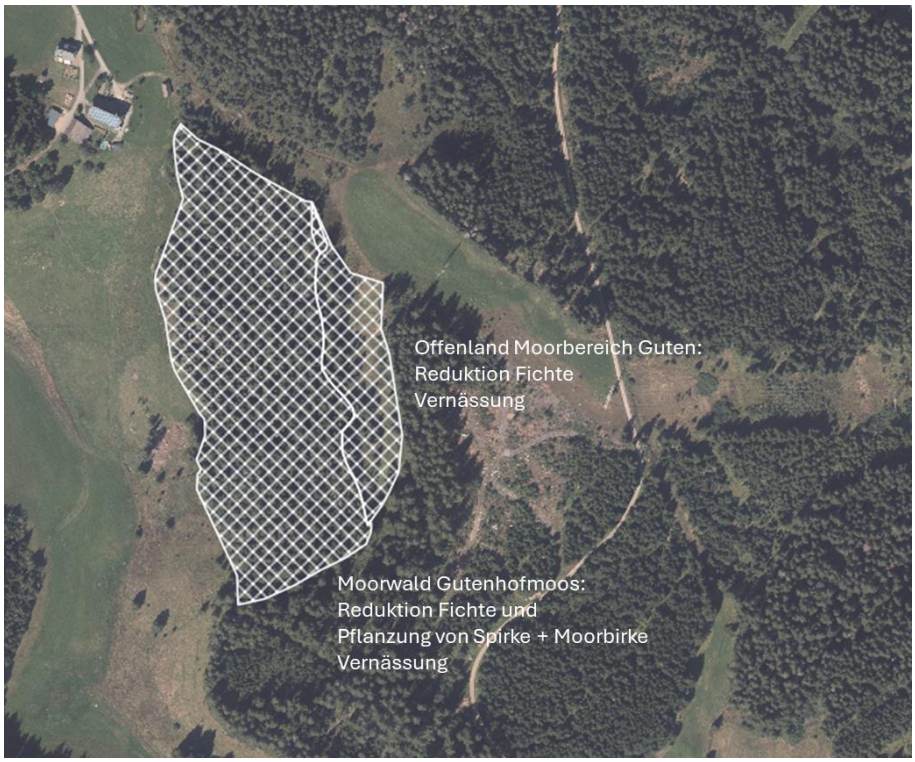


Abb. 8: Lage der Ökokontomaßnahme „Gutenhofmoos“ (weiß)

Maßnahmenbeschreibung

Das Gebiet ist Teil des FFH- Gebiet Schönwälder Hochflächen, geschützte Biotope „Moorkomplex Guten“ sowie Schonwald „Gutenhofmoos“. Grundsätzlich können Maßnahmen im Schonwald, FFH-Gebiete und in geschützten Biotopen als ÖK-Maßnahmen angerechnet werden, allerdings muss die Pflege über das normale Maß der Erhaltungspflege hinausgehen, anrechenbare Maßnahmen, die zu einer

Aufwertung im Gebiet führen sind: Zusätzliche Pflanzung bzw. Saat unterdrückter Nebenbaumarten sowie eine Wiedervernässung.

Strukturfördernde Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Baumartenstruktur im Wald (Peitschenmoos-Fichtenwald, Geißelmoos-Fichten-Wald und Rauschbeeren-Fichten-Moorrandwald) und Offenhaltung Schnabelseggen-Ried und Heidestadium eines Moores:

Aufgrund einer Entwässerung durch vorhandene Gräben im Waldgebiet Gutenhofmoos hat die Baumart Fichte stark an Konkurrenzkraft gewonnen und wird vermutlich in Zukunft zunehmen. Seltene und lichtliebende Baumarten wie die Spirke und Moorbirke sind der Fichte längerfristig unterlegen. Um vorhandene ältere Spirken im Wald zu fördern und um eine Verjüngung einzuleiten soll die Fichte aktiv zurückgetrennt werde. Des Weiteren sollen im Wald künstlich durch Pflanzung/Saat Moorbirke und Spirke eingebracht werden.

Zur Förderung des im Osten angrenzenden Offenlandbiotop soll eine Entbuschung der Randbereiche im Osten und Westen vorgenommen werden.

Schließen von Gräben zur Förderung der Regeneration des Moores:

Um einer fortschreitenden Entwässerung entgegenzuschreiten, soll auf der südlichen Fläche der zentralverlaufende Graben geschlossen werden. Durch den Grabenschluss würde eine weitere Entwässerung eingeschränkt und der natürliche Wasserhaushalt gefördert. Während die Baumart Fichte durch die Überflutung an Konkurrenzkraft verliert, würden unterdrückte standortsheimische Arten wie die Spirke und Moorbirke gefördert.

Durch die Wiedervernässung würde der Trockenstress für Torfmoose zurückgehen und der Mooraufbau möglicherweise gefördert, positive Auswirkungen werden auch auf das im Osten angrenzende Offenlandbiotop erwartet.

7. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

7.1 Bilanzierung der Schutzgüter

SCHUTZ GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
BODEN	• Versiegelungen • Bodenmodellierungen • Abgrabungen / Aufschüttungen • Umlagerung • Verdichtung	• Ausweisung von Grünflächen • Einsatz von Blei, Zink oder Kupfer zur Dacheindeckung oder als Fassadenbaustoff / -verkleidung nur in behandelter Form • Wasserdurchlässige Ausbildung von Wegen, Plätzen und PKW-Stellplätzen • Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen • Maßnahmen zum Bodenschutz v.a. in Bezug auf Befahrung, z.B. nur auf trockenem Boden fahren, leichtere Maschinen einsetzen, wo möglich Pflanzendecken erhalten	• Schutzgutbezogener Ausgleich nicht möglich • Schutzgutübergreifende Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich Biotoptypen.	• Es verbleiben schutzgutbezogen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, welche schutzgutübergreifend ausgeglichen werden können.
WASSER	• Versiegelungen • Bodenmodellierungen • Abgrabungen / Aufschüttungen • Umlagerung • Verdichtung	• Wasserdurchlässige Ausbildung von Wegen, Plätzen und PKW-Stellplätzen • Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen • Auffangen von Regenwasser zur Bewässerung privater Grünflächen	• Nicht erforderlich	• Es verbleiben keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen.

SCHUTZ GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
KLIMA / LUFT	• Entfernung Vegetation • Versiegelung • An- und Abfahrtsverkehr	• Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen • Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern • Sicherung bestehenden Vegetationsflächen • Sicherung eines Mindestmaßes an Begrünung der Privatgärten • Dachbegrünung auf flachen und flach geneigten Dächern von Nebenanlagen	• Umsetzung plangebietsexterner Maßnahme (Entwicklung Magerwiese)	• Es verbleiben geringe erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.
TIERE UND PFLANZEN	• Entfernung Vegetation • Verlust einer FFH-Mähwiese • Versiegelung • Verlust Lebensraum • Störung der Fauna durch Baulärm • Störung durch Lichtemissionen	• Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen • Dachbegrünung auf flachen und flach geneigten Dächern von Nebenanlagen Pflanzung von Bäumen und Hecken • Erhalt bestehenden Vegetationsflächen • Sicherung eines Mindestmaßes an Begrünung der Privatgärten	• Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche (Magerwiese) • Nachpflanzung von Hecken (Grünfläche F1) • Umsetzung plangebietsexterner Maßnahmen, 1:1 Ausgleich einer FFH-Mähwiese auf gemeindeeigenem Grundstück. • Ausgleich über Ökopunkte	• Die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen können nicht komplett über interne und plangebietsextern Maßnahmen ausgeglichen werden. • Das verbleibende ÖP-Defizit muss über gemeindeeigene ÖP ausgeglichen werden.
LANDSCHAFTSBLD / ERHOLUNGSRAUM	• Entfernung Vegetation • Versiegelung / Bebauung	• Begrünung sämtlicher unbebauter Flächen • Pflanzung von Bäumen und Sträuchern • Sicherung von bestehenden Vegetationsflächen • Sicherung eines Mindestmaßes an Begrünung der Privatgärten	• Nicht erforderlich	• Es verbleiben keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen.

SCHUTZ GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
Gesamtfazit Die Planung führt bei allen Schutzgütern zu Eingriffen. Während bei den Schutzgütern „Wasser“, „Klima/Luft“ und „Landschaftsbild / Erholungsraum“ die vorgesehenen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen ausreichen, um die Eingriffe unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu verbringen, genügt dies bei den weiteren Schutzgütern nicht. Beim Schutzgut „Boden“, „Tiere und Pflanzen“ werden neben internen Ausgleichsmaßnahmen externe Maßnahmen notwendig. Der 1:1 Ausgleich einer FFH-Mähwiese leistet zwar einen wichtigen Beitrag ist aber aufgrund der Eingriffshöhe im Plangebiet nicht ausreichend. Weitere Maßnahmen werden notwendig. Das unter Kap. 7.2.3 beschriebene ÖP-Defizit soll über die geplante Ökokontomaßnahme „Gutenhofmoos“ innerhalb der Gemeinde erfolgen. Durch Strukturfördernde Maßnahmen und einer geplanten Wiedervernässung eines Moorkomplexes profitieren neben den Schutzgütern „Tiere und Pflanzen“ auch das Schutzgut „Boden“.				

7.2 Bilanzierung nach Ökopunkten

7.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bilanz im Plangebiet

Die folgenden beiden Tabellen zeigen das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet erfassten Biotoptypen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).

Innerhalb des Plangebiets ergibt sich hinsichtlich der Biotoptypen ein Defizit in Höhe von -129.407 Ökopunkten.

Abweichende Bewertung

Bei der Biotoptypen-Bewertung wurde in den folgenden Fällen von den in der Biotopwertliste angegebenen Normalwerten abgewichen:

Beim Biotoptyp 33.44 Montane Magerwiese mittlerer Standorte "Bärwurz-Magerwiese" (LRT 6520; C-mäßige/durchschnittliche Ausprägung, Stickstoffzeiger und Arten der Fettwiese) eine Abwertung um ca. 20 % vorgenommen.

Tab. 3: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet - Ausgangszustand

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp	**Fläche (qm)**	**Anzahl**	**Grund-wert**	**Gesamt**
Ausgangs-zustand	33.44 Montane Magerwiese mittlerer Standorte "Bärwurz-Magerwiese" (C-mäßige/durchschnittliche Ausprägung, Stickstoffzeiger)	8.197		21	172.137
	33.41 Fettwiese (mittlerer Standorte)	775		13	10.075
	60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke	925		2	1.850
	Summe Ausgangszustand	**9.897**			**184.062**

Tab. 4: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet - Planungszustand und Bilanz der beiden Zustände

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp	**Fläche (qm)**	**Anzahl**	**Grund-wert**	**Gesamt**
Planungszustand	**Wohnflächen**				
	60.10 Überbaubare Fläche, WA (Gesamtfläche= 6783 m² ; GRZ 0,4; max. überschreitbar 50v.H. GRZ 0,6)	4.070		1	4.070
	60.60 Hausgarten, Nicht überbaubare Fläche, WA (Gesamtfläche= 6783 m² abzüglich der überbaubaren Fläche)	2.713		6	16.278
	Pflanzgebot (Anpflanzen von Bäumen)				
	Anpflanzung gem. textlichen Festsetzungen (1 Baum je angefangene 400 m² Baugrundstück)				
	45.30 Einzelbäume (Anzahl: ca. 22 Bäume), auf sehr gering bis geringwertigen Biotoptypen; Stammumfang (StU) in 25 Jahren = 60 cm, Ökopunkte/Baum = 8; Grundwert/Baum: 60 cm (StU) x 8 (ÖP) = 480		22	480	10.560
	Öffentliche Verkehrsflächen				
	60.21 Völlig versiegelte Straße, Weg oder Platz (Verkehrsfläche / Gehwege / Parkplatzflächen)	2.033		1	2.033
	Öffentliche Grünfläche				
	33.44 Montane Magerwiese mittlerer Standort, öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung Wiese (gemäß ausgangszustand "Bärwurz-Magerwiese" C -mäßige/durchschnittliche Ausprägung, Stickstoffzeiger)	940		21	19.740
	Private Grünfläche F1				
	41.20 Felhecke mittlerer Standort (Anlage Gehölzstreifen)	141		14	1.974
	Summe Planungszustand (inkl. interne Ausgleichsmaßnahmen)	**9.897**			**54.655**
	Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand				**-129.407**

Bilanz der externen Ausgleichsmaßnahmen

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der Biotoptypen für die in Kap.6 dargestellte externe Ausgleichsmaßnahme „Ausgleich FFH-Mähwiese“

Insgesamt ergibt sich durch die externe Ausgleichsmaßnahme eine Aufwertung in Höhe von ca. 66.512 Ökopunkten. Die durch die Maßnahme entstehenden Ökopunkte reichen nicht aus, um das Vorhandene Defizit auszugleichen. Es wird auf es wird auf die unter Kap. 6 Aufgeführte Ökokontomaßnahme „Renaturierung Gutenhofmoos“ verwiesen“

Tab. 5: Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahme "1.1 Ausgleich FFH-Mähwiese“ "

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp Ausgangszustand	**Fläche (qm)**	**Anzahl**	**Grundwert**	**Gesamt**
	33.41 Fettwiese (mittlerer Standorte) Flst. Nr. 214 tw., Gemarkung Schönwald	8.314		13	108.082
	Summe Ausgangszustand	**8.314**			**108.082**

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp Planungszustand	**Fläche (qm)**	**Anzahl**	**Grundwert**	**Gesamt**
	33.44 Montane Magerwiese mittlerer Standorte (C-mäßige/durchschnittliche Ausprägung)	8.314		21	174.594
	Summe Planungszustand	**8.314**			**174.594**
	Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand				**66.512**

7.2.2 Schutzgut Boden

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet vorhandenen Bodenfunktionen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bleibt nach diesem Modell im vorliegenden Fall unberücksichtigt, da sie nicht als „sehr hoch“ einzustufen ist.

Tab. 6: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet

	Bodentyp	Fläche (qm)	Bodenfunktionen: Bewer-tung Ø	Bodenfunktionen: ÖP/qm *	Bodenfunktionen: Gesamt (ÖP)
Ausgangs-zustand	Laut Bodenkartierung (BK50); Bodentyp A 213 „Braunerde aus Granit“ Standort für naturnahe Vegetation: keine hohe / sehr hohe Bedeutung; natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2,0; Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 2,5; Filter und Puffer für Schadstoffe: 1,5; Gesamtbewertung: 2,0	8.972	2,00	8,00	71.776
	Teilversiegelter Boden (60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter)	925	0,33	1,32	1.221
	Summe Ausgangszustand	**9.897**			**72.997**

	Bodentyp	Fläche (qm)	Bodenfunktionen: Bewer-tung Ø	Bodenfunktionen: ÖP/qm *	Bodenfunktionen: Gesamt (ÖP)
Planungszustand	Völlig versiegelter Boden: Grundstücksflächen WA (Gesamtfläche= 6783 m² ; GRZ 0,4; max. überschreitbar 50v.H. GRZ 0,6)	4.070	0,00	0,00	0
	Unversiegelte Flächen: Nicht überbaubare Flächen WA; Abwertung aufgrund Beeinträchtigungen (Abgrabung, Umlagerung): Gesamtbewertung: 1	2.713	1,00	4,00	10.852
	Völlig versiegelte Böden: Straßenverkehrsfläche, Verkehrsflächen	2.033	0,00	0,00	0
	Laut Bodenkartierung (BK50); Bodentyp A 213 „Braunerde aus Granit“ Standort für naturnahe Vegetation: keine hohe / sehr hohe Bedeutung; natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2,0; Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 2,5; Filter und Puffer für Schadstoffe: 1,5; Gesamtbewertung: 2,0	1.081	2,00	8,00	8.648
	Summe Planungszustand	**9.897**			**19.500**
	Bilanz Schutzgut Boden: Planungszustand minus Ausgangszustand				**-53.497**

** Gemäß dem Bewertungsmodell der Ökokonto-Verordnung wird zur Berechnung der "Wertigkeit" des Bodens in Ökopunkten (ÖP) die durchschnittliche Bewertung der Bodenfunktionen mit dem Faktor 4 multipliziert.*

Bilanz der externen Ausgleichsmaßnahmen

Die Festlegung von schutzgutbezogenen Kompensationsmaßnahmen war im vorliegenden Fall nicht möglich. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden daher schutzgutübergreifend kompensiert bzw. über die unter Kap. 6 genannte Ökokontomaßnahme der Gemeinde Schönwald.

7.2.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbilanz für Plangebiet und externe Kompensationsmaßnahmen. Die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden können durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets nicht vollständig kompensiert werden. Es verbleibt ein Defizit von ca. -116.392 ÖP. Dieses Defizit soll über die in Kap. 6 beschriebene Ökokontomaßnahme „Gutenhofmoos“ abgegolten werden.

Tab. 7: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden

	Schutzgut Tiere und Pflanzen	**Schutzgut Boden**	**schutzgut-übergreifend (Tiere und Pflanzen, Boden)**
Bilanz im Plangebiet	-129.407	-53.497	-182.904
Bilanz externe Maßnahmen	66.512	0	66.512
Gesamtbilanz (ÖP)	-62.895	-53.497	**-116.392**
Ökokonto Maßnahme "Gutenhofmoos"			116.392
Gesamtbilanz (Plangebiet, externe Maßnahmen, ÖK-Maßnahme)			**0**

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Notwendigkeit von Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Bei den grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebiets wird fachgutachterlich von keiner Notwendigkeit eines Monitorings im Sinne einer Prüfung der Entwicklung ausgegangen (geprüft werden sollte jedoch die grundsätzliche Umsetzung der Vorgaben zu Bepflanzung, Begrünung etc.).

Bei den externen Maßnahmen besteht bei den Ausgleichsmaßnahmen, aus fachgutachterlicher Sicht die Erforderlichkeit eines Monitorings. Sollte sich nach fünf Jahren nicht der gewünschte Zustand der unter Kap. 6.1 beschriebenen Maßnahme zur Herstellung einer FFH-Mähwiese einstellen, so muss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Entwicklung mit der Ansaat mit autochthonem Saatgut oder Aufbringen von Wiesendrusch gefördert werden.

Umweltbaubegleitung

Die Beteiligung einer Umweltbaubegleitung bei der Erstellung des Baugebiets ist aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich, da keine besonders hochwertigen Bereiche betroffen sind.

9. Planungsalternativen

9.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet entsprechend seinem derzeitigen Bestand bestehen und die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten.

9.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Ausgestaltung bzw. der Lage des Plangebiets ist eine anderweitige Erschließung nicht gegeben.

Im Zuge der Planung wurde geprüft, das Baugebiet vollständig mit Einzel- und Doppelhäuser zu entwickeln.

Mit dem Bebauungsplan „Sommerberg“, der am 20.07.2018 in Kraft getreten ist und am 23.10.2020 das erste Mal geändert wurde, konnte die Gemeinde Schönwald nach langer Zeit der konstant hohen Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde begegnen. Die schnelle Aufsiedlung und die ungebrochen große Nachfrage nach Bauland in der Gemeinde zeigen auf, dass weiterhin ein hoher Bedarf vorliegt. Weitere Bauplätze stehen jedoch bis auf Weiteres nicht mehr zur Verfügung. Um der lokalen Bevölkerung adäquaten Wohnraum zur Verfügung stellen und so Abwanderungsbewegungen entgegenwirken zu können, möchte die Gemeinde Schönwald weitere Bauplätze erschließen. Deshalb soll das Baugebiet „Sommerberg“ mit dem Bebauungsplan „Sommerberg II“ nach Westen durch einen zweiten Bauabschnitt erweitert werden.

Die gewählte Bebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern im WA stellt somit einen guten Kompromiss zwischen Ortsbild und Flächeninanspruchnahme dar.

10. Zusammenfassung

Anlass

Die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Sommerberg II“.

Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt.

Mit Urteil vom 18.07.2023 des BVerwG (4 CN 3.22) wurde § 13b BauGB jedoch als unvereinbar mit Unionsrecht eingestuft und verworfen. In Folge des BVerwG-Urteils wurde im BauGB der § 215a (2) ergänzt, gemäß derer förmlich eingeleitete Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB unter bestimmten Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB abgeschlossen werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass entweder keine erhebliche Umweltauswirkungen auftreten oder eine Umweltprüfung mit Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgenommen wird. Im vorliegenden Fall erfolgt letzteres. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die Darstellung der Berücksichtigung der Eingriffsregelung sind in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Vorhabenbeschreibung

Auf einer bisher als Grünland bewirtschafteten Fläche von ca. 9.900 m² soll auf den Flurstücken Nr. 79/1, 79/10, 79/11, 83, 83/1 und 83/6, alle

tw., Gemarkung Schönwald, ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit 12 Baugrundstücken und einer GRZ von 0,4 (zulässige Überschreitung von 50% durch Garagen, Stellplätze und Zufahrten) entstehen. Das Gebiet wird über eine Verlängerung der Straße „Schanzenblick“ erschlossen.

Ausgangszustand

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 9.900 m². Diese ist fast vollständig als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Im Süden liegt ein bereits geschotterter Weg und Platz (Zufahrt zur Skisprungschanze). Das Vorhandene Grünland ist größtenteils als eine FFH-Mähwiese eingestuft. Ihr Zustand wurde mit „C“ (durchschnittlich) bewertet. Im Plangebiet liegt ein kleiner Teil (ca. 100 m²) des geschützten Biotops „Hecke westlich Schönwald“. Im aktuellen Zustand befinden sich hier jedoch keine Gehölze mehr, sondern Grünland.

Grünordnungsplanung

In Bezug auf die Grünordnung stehen insbesondere die Einbindung des Neubaugebiets in die Landschaft, der Erhalt wertvoller Freiraumstrukturen (öffentliche Grünfläche „Wiese“), die weitestmögliche planinterne Kompensation naturschutzrechtlicher Eingriffe sowie die Begrünung von Baugrundstücken im Vordergrund

Umweltbezogene Auswirkungen der Planung

Durch die geplante Bebauung wird anlagebedingt zusätzliche Fläche in Anspruch genommen und dauerhaft versiegelt. Dies betrifft vor allem die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere. In der Bauphase und damit temporär gibt es Lärm- und Luftschadstoffemissionen. Im Betrieb kommt es zu Störungen in Form von Lärm durch menschliche Anwesenheit sowie Lichtemissionen.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Versiegelung ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Im

Bereich von Zufahrten und Stellplätzen minimieren wasserdurchlässige Beläge negative Auswirkungen durch Versiegelung. Die Begrünung nicht überbauter Freiflächen minimiert negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und schafft gleichzeitig in gewissem Umfang Lebensraum für die Fauna. Die Verwendung von insektenfreundlicher Außenbeleuchtung minimiert negative Auswirkungen auf die Fauna durch Licht.

Maßnahmen (intern)

Im Westen des Plangebiet wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ festgesetzt. Im Nordosten ist eine private Grünfläche geplant die in Form einer Hecke aus standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen anzulegen ist. Auf den Baugrundstücken sind Baumpflanzungen vorgesehen.

Eingriffsbilanzierung

Durch das Vorhaben kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Boden, Tiere und Pflanzen die nicht vollständig durch die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeglichen bzw. kompensiert werden können. Insgesamt entsteht ein Ökopunktedefizit von 182.904 ÖP.

Maßnahmen (extern)

Um das vorhandene ÖP-Defizit, das durch die Planung entsteht auszugleichen, wird der Ersatz für den Ausgleich der FFH-Mähwiese im Plangebiet angerechnet.(66.512 ÖP) Das verbleibende restliche ÖP-Defizit (116.392 ÖP) soll über ein geplante Ökokontomaßnahme der Gemeinde erfolgen.

Ergebnis

Durch das Vorhaben werden die Schutzgüter vorwiegend gering bis mittel beeinträchtigt. Durch die geplanten grünordnerischen Festsetzungen, können zu erwartende negative Auswirkungen reduziert und

teilweise kompensiert werden. Unter Berücksichtigung externer Ausgleichsmaßnahmen und unter Anrechnung einer Ökokonto Maßnahme, wird das Ökopunktedefizit vollständig ausgeglichen. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Der Verlust der FFH-Mähwiese (8.197 m²) wird durch die Entwicklung einer gleich großen FFH-Mähwiese auf Flst. Nr. 214, Gemarkung Schönwald, kompensiert.

Anhang 1

Pflanzliste

Allgemeines

Zu den geeigneten Baum- und Straucharten für die Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes zählen die nachfolgend angeführten Gehölze.

Herkunft der Gehölze

Für die Begrünung der unbebauten Grundstücksflächen mit Bäumen und Sträuchern sollten bevorzugt standortgerechte, gebietsheimische Gehölze des Vorkommensgebiets 5.1 (Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken) verwendet werden.

Mindestqualitäten

Bei den Gehölzen ist auf folgende Mindestqualitäten zu achten:

- Laubbäume für die Begrünung von Freiflächen innerhalb der Baugrundstücke sowie der öffentlichen Grünfläche:
  Hochstamm, Stammumfang mind. 14-16 cm oder Solitär mind. 3xv.
- Obstbäume für die Begrünung von Freiflächen innerhalb der Baugrundstücke:
  Hochstamm, Stammumfang mind. 12-14 cm
- Sträucher für Freiflächen innerhalb der Baugrundstücke sowie öffentlichen Grünflächen:
  Verpflanzte Sträucher, je nach Art in der Sortierung mind. 60-100

Begrünung der unbebauten Grundstücksflächen und privaten Grünfläche F1

<u>Bäume</u>

- Spitz-Ahorn 'Cleveland' *(Acer platanoides* 'Cleveland'*)*
- Spitz-Ahorn 'Crimson King' *(Acer platanoides* 'Crimson King'*)*
- Spitz-Ahorn 'Fairview' *(Acer platanoides* 'Fairview'*)*
- Vogel-Kirsche *(Prunus avium)*
- Echte Mehlbeere *(Sorbus aria)*
- Echte Mehlbeere 'Magnifica' *(Sorbus aria* 'Magnifica'*)*
- Echte Mehlbeere 'Majestica' *(Sorbus aria* 'Majestica'*)*
- Vogelbeere *(Sorbus aucuparia)*
- Vogelbeere 'Edulis' *(Sorbus aucuparia* 'Edulis'*)*
- Vogelbeere 'Fastigiata' *(Sorbus aucuparia* 'Fastigiata'*)*

Über die o. g. Arten hinaus ist die Pflanzung von Obstbaum-Hochstämmen möglich, allerdings nicht angrenzend an Verkehrsflächen.

Bevorzugt sollten Lokal- und alte Kultursorten gepflanzt werden: Äpfel z.B. Blumberger Langstiel, Maunzenapfel und Brettacher; Birnen z.B. Ettenbirne und Jaköble Birne. Darüber hinaus sind auch folgende Arten möglich:

- Wildapfel *(Malus sylvestris)*
- Wildbirne *(Pyrus communis)*

<u>Sträucher</u>

- Echte Hunds-Rose *(Rosa canina)*
- Gew. Haselnuss *(Corylus avellana)*
- Schwarzer Holunder *(Sambucus nigra)*

- Trauben-Holunder *(Sambucus racemosa)*

Einfriedungen

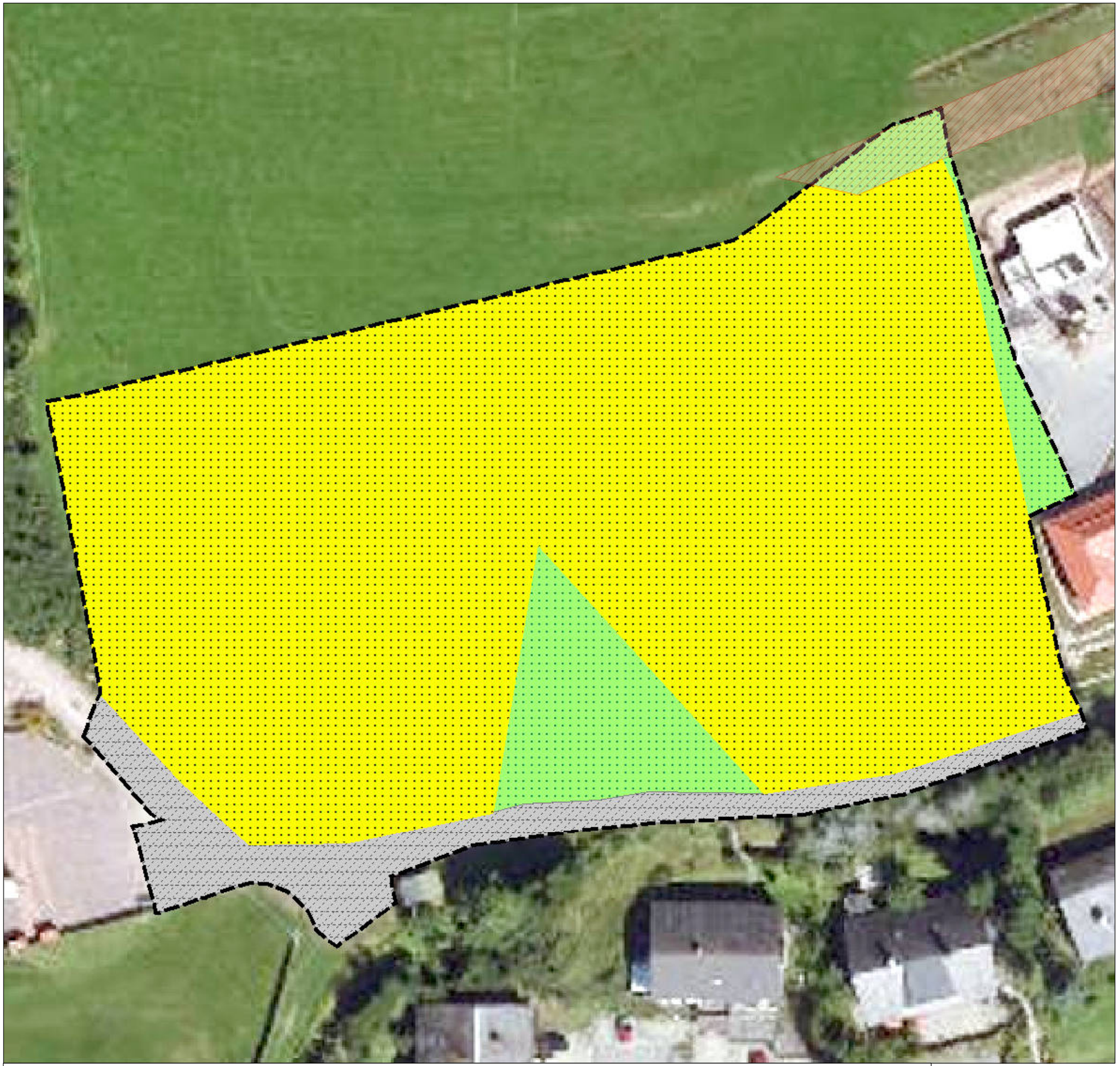
Für Heckenpflanzungen im Bereich von Einfriedungen sind ausschließlich schnittverträgliche oder Sträucher mit geringem Wuchs geeignet, da die Höhe der Einfriedung 0,8 m entlang von Verkehrsflächen bzw. 1,5 m im Übrigen nicht überschreiten dar.

Als Schnitthecke:

- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Eibe (*Taxus baccata*)

Als freiwachsende Hecke:

- Deutzie (*Deutzia x kalmiflora*)
- Zwerg-Liguster *(Ligustrum vulgare 'Lodense'*)
- Immergrüne Strauch-Heckenkirsche (*Lonicera nitida 'Elegant'*)
- Fünffingerstrauch (*Potentilla fruticosa*)
- Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum 'Schmidt'*)
- Schneespiere (*Spiraea x arguta*)



Biotoptypen Bestand

33.41 Fettwiese mittlerer Standorte

33.44 Montane Magerwiese mittlerer Standorte "Bärwurz-Magerwiese" (C-mäßige/durchschnittliche Ausprägung, Stickstoffzeiger)

Abgrenzung basierend des Antrags auf Ausnahme für die FFH-Mähwiese Nr. 6520800046040220, 14.06.2022.

60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter

Offenlandbiotop (§30 BNatSchG, §33 NatSchG)

"Hecke westlich Schönwald" (Biotop Nr. 178153266409)

Sonstiges

Geltungsbereich Bebauungsplan "Sommerberg II"

0 10 20 Meter

N

faktorgrün
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

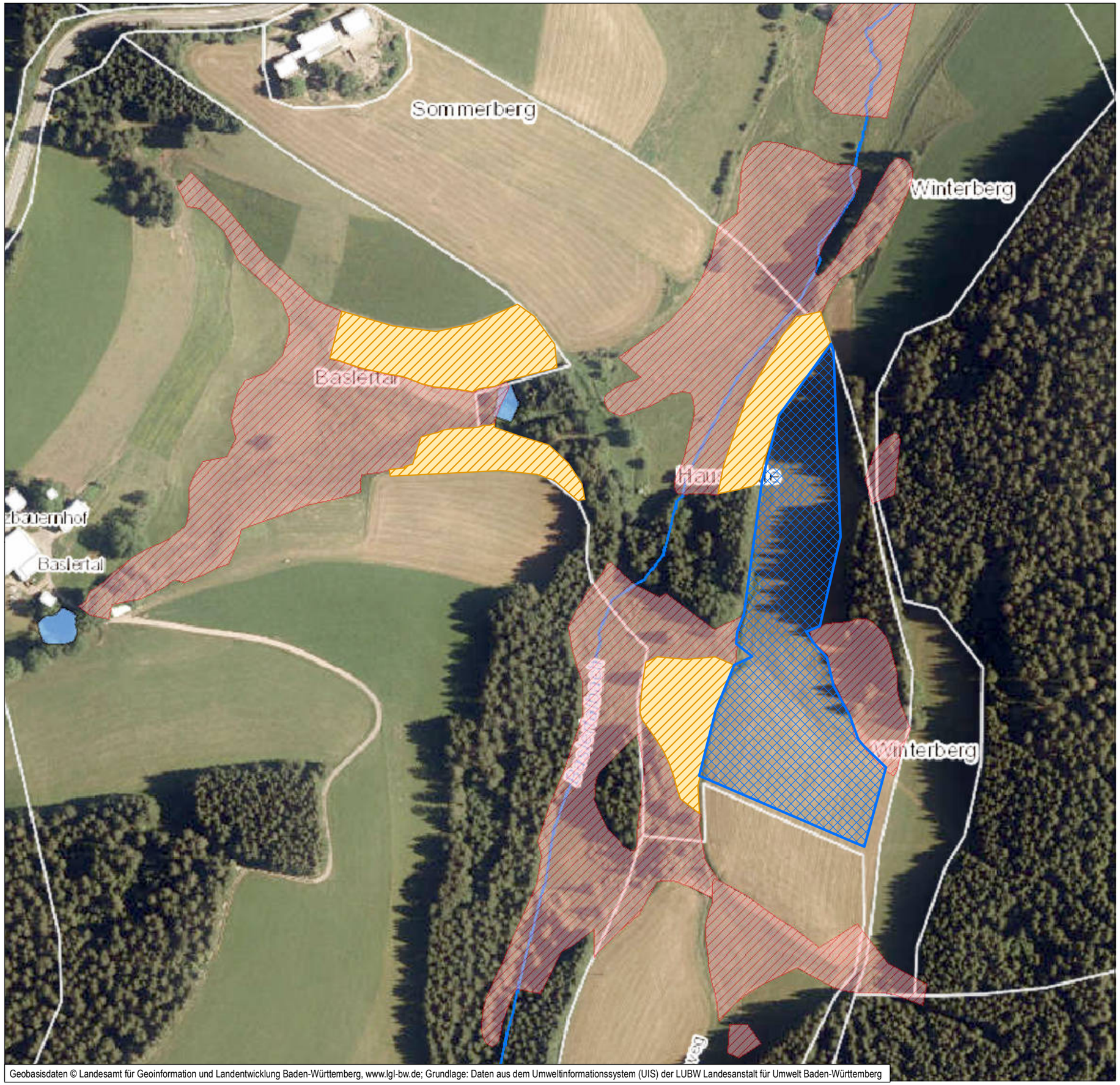
Projekt Bebauungsplan "Sommerberg II"
Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

Planbez. ANH 2, Biotoptypen Bestand

Maßstab	Bearbeiter	Datum
1:500	Gn	22.10.2024

E:\GOP\810-Schönwald_Sommerberg II\GIS\DIN_A3_Querformat_230208.mxd

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg



Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Legende

- Ausgleichsfläche
- FFH-Mähwiese
- geschütztes Biotop

Der Verlust einer FFH-Mähwiese mit einer Fläche von 8.197 m² kann im Bereich der hier dargestellten Ausgleichsfläche auf Flurstück Nr. 214, Gemarkung Schönwald, im Verhältnis 1:1 realisiert werden. Die zur Verfügung stehende Fläche für den Ausgleich hat eine Gesamtgröße von ca. 19.190 m².

0 50 100 Meter

N

faktorgrün
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

Projekt	Bebauungsplan "Sommerberg II", Gemeinde Schönwald im Schwarzwald
Planbez.	ANH 3, Ausgleichsfläche für die Anlage einer FFH-Mähwiese
Maßstab 1:2.500	Bearbeiter lr / Datum 21.02.2022

E:\GOP\810-Schönwald_Sommerberg II\GIS\gop810_Schoenwald_Sommerberg_II_210519.mxd